

**amtliche Bekanntmachung**

042 K 027/23



## AMTSGERICHT LEVERKUSEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 31.07.2024, 9:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,**  
**Saal 4 (Erdgeschoss Neubau)**

die **Versteigerung eines Tiefgaragenstellplatzes (als Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück)** erfolgen. Die Immobilie ist im Grundbuch von Bürrig Blatt 4331 wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung:

1/26 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bürrig, Flur 10, Flurstück 1284, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sperlingsweg, groß: 591 m<sup>2</sup>, verbunden mit Sondereigentum an dem Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Pkw - Abstellplatz

Laut Sachverständigengutachten (zum Wertermittlungstichtag 16.10.2023) Tiefgaragenstellplatz in einer nicht unterkellerten, eingeschossigen Parkgarage mit Flachdach (Baujahr ca. 1990) innerhalb eines Wohngebiets mit Zufahrt vom Sperlingsweg in 51373 Leverkusen .

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 13.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 26.02.2024